

DER EUROPÄISCHE  
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

# EDDSB Newsletter

NR. 39 | Oktober 2013

## IN DIESER AUSGABE

### SCHLAGLICHTER

- 1 Untersuchung des LIBE-Ausschusses zur elektronischen Massenüberwachung von EU-Bürgern
- 1 Intelligente Grenzen: Wesentlicher Vorschlag ist teuer, unausgegoren und stellt einen Eingriff dar

### AUFSICHT

- 1 EIB: Aufzeichnung von Telefonzentralen- und Sicherheitsraum-Telefongesprächen
- 2 CCTV: EFSA sollte auf Zweckbindung und Ausmaß achten
- 2 EDSB führt Inspektion der CCTV-Systeme der EU-Organe und -Einrichtungen in Luxemburg durch
- 2 Sicherheits- und Vertrauenswürdigkeitskontrolle in der GFS
- 2 Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit bei der EZB – Abwägen von Interessen der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit

### BERATUNG

- 3 EDSB sieht große Schwächen in Anti-Geldwäsche-Vorschlägen
- 3 Zeichen der Zeit: Datenschutz sollte ein wesentlicher Bestandteil des Schutzes von Marken sein
- 3 Auf dem Weg zu mehr Sicherheit im Straßenverkehr: Es müssen datenschutzrechtliche Garantien angewendet werden
- 3 Finanzdienstleistungen: EU-Datenschutzvorschriften sollten berücksichtigt werden
- 4 Verkauf gefälschter Waren über das Internet
- 4 Vorbereitung auf eine audiovisuelle Welt: Hinsichtlich des Datenschutzes ist noch viel zu tun

### ANGELEGENHEITEN VOR DEM GERICHTSHOF

- 4 Rechtssache: Europäische Kommission gegen Ungarn
- 4 Rechtssache vor dem Gerichtshof: Vorratsdatenspeicherung

### VERANSTALTUNGEN

- 5 Workshops des EDSB zur Verwendung mobiler Geräte am Arbeitsplatz und zu Websites
- 5 Jahrestagung der ERA zum Europäischen Datenschutz 2013

### VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

### BEHÖRDLICHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

## SCHLAGLICHTER

### Untersuchung des LIBE-Ausschusses zur elektronischen Massenüberwachung von EU-Bürgern

*Zum jetzigen Zeitpunkt sind uns die folgenden drei herausragende Punkte bekannt: i) das Ausmaß der unternommenen Überwachung, ii) die Anzahl der anscheinend (aktiv oder passiv) beteiligten privaten Akteure, darunter bekannte Internetgrößen,*

*und iii) die Entwicklung von Schwachstellen und Hintertürchen bei der Verschlüsselung, die weitreichende unerwünschte Auswirkungen und eine nachhaltige Schädigung des öffentlichen Vertrauens nach sich ziehen.*

Peter Hustinx bei der Anhörung in Straßburg, 7. Oktober 2013

[Beitrag des EDSB zur öffentlichen Anhörung \(pdf\)](#)



### Intelligente Grenzen: Wesentlicher Vorschlag ist teuer, unausgegoren und stellt einen Eingriff dar

Es gibt keine eindeutigen Beweise dafür, dass die Kommissionsvorschläge zur Schaffung eines intelligenten Grenzkontrollsystems für die Außengrenzen der EU ihr erklärtes Ziel erreichen werden, so der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB). Im Anschluss an die Veröffentlichung seiner Stellungnahme vom 18. Juli 2013, die sich insbesondere auf das Einreise-/Ausreisensystem bezieht, sagte der EDSB, dass eines der erklärten Ziele der Vorschläge gewesen sei, das bestehende „langsame und unzuverlässige“ System zu ersetzen. Die von der Kommission erarbeiteten Bewertungen deuteten jedoch nicht

darauf hin, dass die Alternative effizient genug sein wird, um die Kosten und die Eingriffe in die Privatsphäre zu rechtfertigen.

*Das Management der Grenzkontrollen verbessern zu wollen, ist ein legitimes Anliegen. Es wäre allerdings effektiver, dies erst zu tun, sobald eine klare europäische Politik zum Umgang mit sogenannten Overstayern [Personen, die ihre Aufenthaltsgenehmigung überschritten haben] gefunden wurde. In der Abwesenheit einer solchen Politik ist die Einrichtung einer weiteren Datenbank, die eine enorme Menge an personenbezogenen*

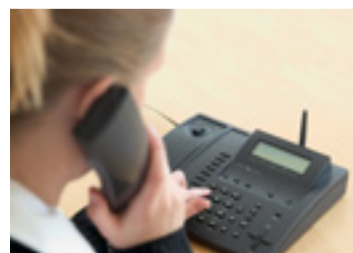
*Daten speichern wird, eine unverhältnismäßige Reaktion auf ein Problem, zu dessen Lösung andere kürzlich eingerichtete Systeme möglicherweise beitragen könnten. Es wäre vorausschauend – sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus praktischen Gesichtspunkten – die bestehenden Systeme zu evaluieren, und sei es nur, um Kohärenz und die Anwendung bewährter Praktiken sicherzustellen.*

Peter Hustinx, EDSB

[Stellungnahme des EDSB](#)  
[Pressemitteilung des EDSB](#)

## AUFSICHT

### EIB: Aufzeichnung von Telefonzentralen- und Sicherheitsraum-Telefongesprächen



Die Europäische Investitionsbank (EIB) würde aus Sicherheitsgründen gerne von Zeit zu Zeit ein- und

ausgehende Telefongespräche in ihrer Telefonzentrale aufzeichnen und meldete dem EDSB daher ihre diesbezügliche Strategie. Die Stellungnahme des EDSB vom 20. Juni 2013 zur Vorabkontrolle bezüglich der Aufzeichnung dieser Telefongespräche beinhaltet Empfehlungen zur Heranziehung einer klaren und vollständigen Rechtsgrundlage, zur Kürzung der Aufbewahrungsfristen sowie zur

Verbesserung der Informationen für Anrufer und in der Telefonzentrale arbeitendes Personal.

[Stellungnahme des EDSB zu einer Vorabkontrolle](#)





# CCTV: EFSA sollte auf Zweckbindung und Ausmaß achten

In den Leitlinien des EDSB zur Videoüberwachung aus dem Jahr 2010 wird auf die Verpflichtung der EU-Organe und -Einrichtungen hingewiesen, dem EDSB eine Meldung vorzulegen, wenn ihre CCTV-Systeme eine Hightech-Videoüberwachung beinhalten, die einen Eingriff in die Privatsphäre darstellt. Da die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) für ihr CCTV-System eine Infrarotbeleuchtung verwendet, meldete sie dem EDSB

ihre Videoüberwachungsstrategie. In Übereinstimmung mit den Leitlinien bezog sich die Stellungnahme des EDSB lediglich auf die Verfahren der EFSA, die offenbar nicht den Leitlinien entsprechen; es handelte sich also um eine begrenzte Vorabkontrolle. Die wichtigste Empfehlung bezog sich auf eine Datenschutz-Folgenabschätzung zum Einsatz der Infrarotbeleuchtung. Der EDSB nutzte darüber hinaus die Gelegenheit, die EFSA auf weitere Aspekte ihrer

Videoüberwachungsstrategie hinzuweisen, u. a. auf die Notwendigkeit, die vom CCTV-System abgedeckten Räumlichkeiten genau abzugrenzen, die Videoüberwachung auf die von der EFSA festgelegte Zweckbindung (d. h. Sicherheitszwecke) zu beschränken und die allgemeine Öffentlichkeit über ihre Videoüberwachungsstrategie zu informieren.

*Stellungnahme des EDSB*

## EDSB führt Inspektion der CCTV-Systeme der EU-Organe und -Einrichtungen in Luxemburg durch

Im Folgebericht des EDSB vom Februar 2012 über den Status der Einhaltung der Leitlinien des EDSB zur Videoüberwachung aus dem Jahr 2010 durch die Organe und Einrichtungen der EU wurden mehrere Folgemaßnahmen vorgestellt, darunter auch themenbezogene Inspektionen. Zwischen Juni und Juli 2012 inspizierte der EDSB die Räumlichkeiten von 13 Organen und Einrichtungen der EU mit Sitz in Brüssel. Am 9. und 10. Juli 2013 wurden ähnliche Inspektionen der Räumlichkeiten von vier Organen

und Einrichtungen der EU mit Sitz in Luxemburg vorgenommen.

Wie bereits 2012 lag der Schwerpunkt auf der Frage, wie die Organe und Einrichtungen der EU mit Sitz in Luxemburg die allgemeine Öffentlichkeit über die Videoüberwachung informieren, u. a. in Bezug auf folgende Punkte:

- die Platzierung, den Standort und den Inhalt eines Hinweises vor Ort (ein Piktogramm sowie eine grundlegende schriftliche Kurzinformation), aus dem hervorgeht, dass der Bereich per Video überwacht wird;

- eine umfassende Datenschutzinformation, in der die Gründe und die Methoden der Videoüberwachung zusammengefasst dargestellt werden;

- eine Übersicht über die Schutzmaßnahmen und darüber, wie der Einzelne seine Rechte ausüben kann;
- eine online erhältliche Strategie zur Videoüberwachung, die den Ansatz des jeweiligen Organs oder der Einrichtung der EU erläutert.

Die Ergebnisse der Inspektion der EU-Organe und -Einrichtungen vor Ort werden derzeit ausgewertet.



## Sicherheits- und Vertrauenswürdigkeitskontrolle in der GFS

In Übereinstimmung mit den im Anschluss an eine Inspektion der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) Ispra Ende 2010 ausgesprochenen Empfehlungen des EDSB entschied sich die GFS, ihr Verfahren für Sicherheitsscreenings zu ändern; dieses sollte nicht mehr mit den Einstellungsverfahren verknüpft sein, sondern mit dem Zugang von Einzelnen zu den kerntechnischen und den dazugehörigen sensiblen Bereichen. Die Überprüfung und Bestätigung der Vertrauenswürdigkeit von Personen, die unbegleiteten Zutritt zu den kerntechnischen und den dazugehörigen

sensiblen Bereichen in der GFS Ispra benötigen, ist also vonnöten.

In der Stellungnahme vom 19. Juni 2013 zum *Security Trustworthiness Check* im Rahmen der Verarbeitung durch die GFS erkannte der EDSB die Verpflichtung der GFS Ispra an, die Empfehlungen der Internationalen Atomenergie-Organisation und den per Gesetzesdekret des italienischen Wirtschaftsministeriums verabschiedeten Plan für den physischen Schutz umzusetzen. Der EDSB bestand darauf, dass die GFS dieser rechtlichen Verpflichtung in

Übereinstimmung mit dem neuen Beschluss der Kommission zur Sicherheit sowie der aktualisierten gemeinsamen Absichtserklärung zwischen den Sicherheitsdiensten der Kommission und der GFS Ispra nachkommt. Darüber hinaus empfahl er vor dem Hintergrund der neuen Verarbeitung die Prüfung der Aufbewahrungsfristen von bereits erfassten Daten sowie die Gewährleistung, dass Informationen berichtigt und den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden.

*Stellungnahme des EDSB*

## Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit bei der EZB – Abwägen von Interessen der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit

Am 20. September 2013 antwortete der EDSB auf eine Beratungsanfrage der Europäischen Zentralbank (EZB) hinsichtlich des Zugangs der Öffentlichkeit zu einem Register, das als Bestandteil der Ethik Regeln der EZB zu Geschenken für Mitarbeiter der EZB eingerichtet worden war.

Unter Berücksichtigung der Entscheidung der EZB zugunsten des Zugangs der Öffentlichkeit und der Sachlage dienten bei der Analyse des EDSB das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache *Bavarian Lager* sowie das Papier des EDSB zum *Zugang*

*der Öffentlichkeit zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten nach dem Urteil in der Rechtssache Bavarian Lager* als Grundlage. Die Analyse betrachtete den Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit als Übermittlung,

die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 stehen muss. Die EZB muss zwischen den Interessen des Empfängers und denen der Einrichtung abwägen – zum einen muss die Notwendigkeit der Infor-

mationsübermittlung gegeben sein, zum anderen muss geprüft werden, ob das berechnete Interesse eines Einzelnen möglicherweise durch die Gewährung des Zugangs zu seinen personenbezogenen Daten beeinträchtigt wird.

Beim Abwägen der Interessen sollten außerdem die Kategorien von betroffenen Mitarbeitern berücksichtigt werden, da Transparenzanforderungen die Veröffentlichung von Geschäftsführern oder anderen Mitgliedern der höheren Führungsebene rechtfertigen können.

Der EDSB kam zu dem Schluss, dass die EZB den potenziell öffentlichen

Charakter des Geschenkregisters bedenken und den im Register aufgeführten Personen das Ausmaß erläutern sollte, in dem die Verarbeitung möglicherweise öffentlich weitergegeben werden kann. Infolgedessen müsste der Einzelne informiert werden, bevor seine personenbezogenen Daten zum ersten Mal weitergegeben werden, und sollte das Recht haben, gemäß der EU-Datenschutzverordnung aus zwingenden, schutzwürdigen Gründen gegen die Weitergabe Widerspruch einzulegen.

*Antwort des EDSB*



EUROPEAN CENTRAL BANK



## EDSB sieht große Schwächen in Anti-Geldwäsche-Vorschlägen

Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers brauchen mehr als nur Querverweise zum Datenschutz.

In seiner Stellungnahme vom 4. Juli 2013 erkannte der EDSB die Berechtigung der Erzielung von Transparenz von Zahlungsquellen, Geldeinlagen und Überweisungen zur Bekämpfung von Terrorismus und Geldwäsche an, drängte jedoch darauf, dass Datenschutzanforderungen in die Rechtsvorschriften zur Umsetzung internationaler Standards auf EU-Ebene aufgenommen werden sollten.

Der EDSB nahm erfreut zur Kenntnis, dass Datenschutzbedenken von vielen Seiten geäußert wurden und auch in der Folgenabschätzung der Kommission eine Rolle spielten. Er bedauert jedoch, dass sowohl in der vorgeschlagenen Richtlinie als auch in der vorgeschlagenen Verordnung diese Bedenken nicht umfassend ausgeräumt werden und die Anwen-



dung der EU-Datenschutzvorschriften auf die betroffenen Verarbeitungsvorgänge nicht eindeutig geklärt wird. Die Vorschläge enthalten keine wesentlichen Bestimmungen von datenschutzrechtlichem Belang.

Im Einzelnen brachte der EDSB Bedenken hinsichtlich der großen Mengen an personenbezogenen Informationen zum Ausdruck, die zum Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus erfasst werden, insbesondere durch Dienstleister unter Wahrung der Sorgfaltspflichten. Der EDSB empfahl, den Grundsatz der Zweckbestimmung zwingend einzuhalten und Dienstleistern weitere Hilfestellung zu Daten zu geben, die sie erfassen bzw. nicht erfassen sollten. Er wies auch darauf hin, dass in den Texten auf die Rolle der Rechte von Einzelnen verstärkt eingegangen werden sollte und insbesondere Dienstleister und Kunden sensibilisiert werden sollten. Des Weiteren hob er hervor, dass die Einschränkung der Rechte

Einzelner nur gerechtfertigt ist, wenn diese nachgewiesenermaßen notwendig ist.

Angesichts der wiederholten massenartigen und strukturellen Übermittlung personenbezogener Daten, die im Rahmen der vorgeschlagenen Richtlinie und der vorgeschlagenen

Verordnung stattfinden wird, hat der EDSB die Risiken verdeutlicht, die mit derartigen Übermittlungen an Drittländer zusammenhängen. Außerdem hat er dazu geraten, spezielle Bestimmungen zur Übermittlung personenbezogener Daten aufzunehmen, z. B. eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit, um den ordnungsgemäßen Schutz des Einzelnen bei der Übermittlung personenbezogener Informationen zu gewährleisten.

Des Weiteren hat der EDSB darauf hingewiesen, dass die gewählten Aufbewahrungsfristen gerechtfertigt sein müssen. Auch hat er darauf bestanden, dass die Veröffentlichung von Sanktionen, die über Dienstleister verhängt werden, die ihren Pflichten gemäß diesen Fassungen nicht nachkommen, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen muss.

[Stellungnahme des EDSB](#)  
[Pressemitteilung des EDSB](#)

## Auf dem Weg zu mehr Sicherheit im Straßenverkehr: Es müssen datenschutzrechtliche Garantien angewendet werden

Am 13. Juni 2013 veröffentlichte der EDSB förmliche Anmerkungen zu zwei Entwürfen für Verordnungen der Kommission im Bereich der intelligenten Verkehrssysteme, die zu diesem Zeitpunkt vom Europäischen Parlament und vom Rat geprüft wurden. Die Entwürfe für diese Instrumente betreffen die Erfassung und Bereitstellung von Informationen für Informationssysteme zur Verkehrssicherheit (einer für allgemeine Verkehrsinformationen, einer für Parkmöglichkeiten für Lastkraftwagen). Der EDSB war erfreut, dass er während des Entwurfsprozesses konsultiert wurde und dass Datenschutzelemente in den Entwürfen der Kommission berücksichtigt wurden. Es ist davon auszugehen, dass sich

Informationssysteme zum Straßenverkehr in der Zukunft stärker auf Informationen stützen werden, die über zahlreiche in Fahrzeugen installierte oder von den Fahrern mitgeführte mobile Geräte erfasst werden, z. B. Mobiltelefone mit Standortbestimmung, GPS-Navigationssysteme und andere intelligente Verkehrssysteme wie Kameras, die Kennzeichen lesen können. Der EDSB hob die Bedeutung des Datenschutzes in den Fällen hervor, in denen ein Großteil der erfassten Verkehrsdaten mit bestimmten oder bestimmbar Personen zusammenhängt. Der EDSB begrüßte, dass diese Überlegungen in die Verordnungen einfließen, erläuterte jedoch auch, dass sich Sicherheitsfunktio-

nen wie die Anonymisierung von Daten immer schwieriger gestalten, wenn immer genauere Daten erfasst werden. (Aus einer [Studie](#) über Standortdaten ging hervor, dass Betroffene über eine sehr begrenzte Anzahl an standortbezogenen Datenpunkten ohne weitere Informationen ermittelt werden können.) Die Datenkombination in Verkehrsinformationssystemen, einschließlich der Wiederverwendung von Informationen im öffentlichen Sektor (Open Data), muss daher immer unter Berücksichtigung angemessener datenschutzrechtlicher Garantien umgesetzt werden.

[Anmerkungen des EDSB](#)



## Zeichen der Zeit: Datenschutz sollte ein wesentlicher Bestandteil des Schutzes von Marken sein

Die Bedeutung von Marken ist allgemein anerkannt; diese sind durch EU-Recht geschützt. Eine [Marke](#) ist ein Zeichen (Merkmal mit Unterscheidungskraft, z. B. Wörter, Logos oder Formen), das dazu dient, Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Marken beeinflussen täglich die Entscheidungen von Verbrauchern. Die Eintragung einer Marke ist daher eine der besten Möglichkeiten, eine Marke zu schützen.

Am 11. Juli 2013 legte der EDSB eine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken sowie zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke vor.

In seiner Stellungnahme hob er hervor, dass die Erfassung und Verarbeitung personenbezogener

Daten durch die zentralen Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz in den Mitgliedstaaten und das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) dem geltenden Datenschutzrecht entsprechen muss. Außerdem empfahl er, die Modalitäten für den Informationsaustausch durch gemeinsame oder miteinander verbundene Markendatenbanken und -portale eindeutig zu definieren. Dies treffe insbesondere auf die Festlegung der berechtigten Empfänger personenbezogener Daten, der Datenarten, des Zwecks eines solchen Austauschs und der Datenaufbewahrungsdauer in diesen IT-Systemen zu. Darüber hinaus empfahl er, dass bei einem Austausch von Informationen zwischen dem HABM und nationalen Ämtern, der personenbezogene Informationen umfasst, dieser Austausch sowie die Datenarten erläutert werden sollten.

[Stellungnahme des EDSB](#)

## Finanzdienstleistungen: EU-Datenschutzvorschriften sollten berücksichtigt werden



Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates befasst sich mit der Vergleichbarkeit von [Zahlungskontogebühren](#), dem Wechsel von Zahlungskonten und dem Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen.

Die Maßnahmen zur Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren ermöglichen Verbrauchern einen umfassenden Überblick über die Angebote auf dem Markt. Die Maßnahmen zum Wechsel von Zahlungskonten erleichtern ihnen den Wechsel ihres Kontos, wenn ein besseres Angebot verfügbar ist. All diese Elemente zielen darauf ab, den Wettbewerb auf dem Finanzdienstleistungsmarkt zugunsten der Verbraucher zu verstärken. Damit jedoch gewährleistet werden kann, dass so viele Verbraucher wie möglich von den Vorteilen dieser Verbesserungen profitieren, muss jeder EU-Bürger über ein Zugangs-

recht zu grundlegenden Zahlungskontodiensten verfügen.

In seinen förmlichen Anmerkungen vom 27. Juni 2013 zu diesem Vorschlag brachte der EDSB seine Anerkennung darüber zum Ausdruck, dass jeder Austausch von personenbezogenen Verbraucherdaten durch den Zahlungsdienstleister in der Wechselphase die vorherige schriftliche und ausdrückliche Einwilligung des Verbrauchers voraussetzt. Er begrüßte auch, dass in der vorgeschlagenen Richtlinie explizit auf den Grundsatz der Notwendigkeit beim Informationsaustausch unter den Zahlungsdienstleistern eingegangen wird. Er hob jedoch hervor, dass der Vorschlag auch einen Hinweis darauf enthalten sollte, dass das relevante EU-Datenschutzrecht im Hinblick auf die durch die Richtlinie eingeführten Verpflichtungen in vollem Umfang anwendbar bleibt.

[Anmerkungen des EDSB](#)

# Verkauf gefälschter Waren über das Internet



Am 18. April 2013 veröffentlichte die Kommission einen Bericht über die Wirkungsweise des Memorandum of Understanding (MoU) über den Internethandel mit gefälschten Waren. Der Bericht enthält eine umfassende Bewertung bewährter Verfahren und praktischer Maßnahmen, die mit Erfolg den Online-Verkauf gefälschter Waren verhindern und so Verbraucher schützen, die auf dem digitalen Markt im Internet echte Produkte suchen. Das MoU ging aus einem *Dialog* zwischen Unternehmen und Berufsvereinigungen sowie Fachverbänden hervor, an dem 39 verschiedene Internetseiten beteiligt

waren, darunter auch führende E-Commerce-Plattformen (wie eBay, Amazon, Allegro und Rakuten/PriceMinister). In seinen förmlichen Anmerkungen vom 11. Juli 2013 begrüßte der EDSB die Veröffentlichung dieses Berichts, der Informationen darüber enthält, wie Internetplattformen, die am MoU beteiligt sind, die Verfahren zur Meldung und Entfernung gefälschter Waren umgesetzt haben. Außerdem enthält er Informationen über die Mechanismen, die sie zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch (einschließlich personenbezogener Informationen über die mutmaßlichen Rechteverlet-

zer) mit Rechteinhabern eingerichtet haben. Der EDSB nahm außerdem die Rolle der Kommission bei der Anerkennung der Bedeutung dieser Aspekte und der Erleichterung des Dialogs zwischen Unternehmen und Berufsvereinigungen sowie Fachverbänden zur Kenntnis, die sicherstellt, dass etwaige umgesetzte Maßnahmen dem geltenden Recht entsprechen und die Rechte des Einzelnen auf Schutz der Privatsphäre und auf Datenschutz in vollem Umfang achten. Der EDSB äußerte auch den Wunsch, sich am laufenden Dialog zu beteiligen.

*Anmerkungen des EDSB*

## Vorbereitung auf eine audiovisuelle Welt: Hinsichtlich des Datenschutzes ist noch viel zu tun

Am 24. April 2013 veröffentlichte die Kommission ein *Grünbuch über die Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt: Wachstum, Schöpfung und Werte*. Mit dem Grünbuch wird eine öffentliche Konsultation über die Auswirkungen des gegenwärtigen Wandels der audiovisuellen Medienlandschaft gestartet: Audiovisuelle Mediendienste werden nicht mehr ausschließlich auf herkömmlichem Wege und über herkömmliche Rundfunkunternehmen erbracht, sondern auch durch Anbieter auf Abruf über das Internet bereitgestellt und erreichen Verbraucher häufig über (sogenannte smarte) Fernsehgeräte mit zusätzlicher Internetanbindung, PCs, Laptops oder Tablet-Computer sowie andere mobile Geräte wie Smartphones.

In seinen Anmerkungen vom 30. August 2013 hob der EDSB hervor, dass diese neuen Arten der Verbreitung und des Konsums von audiovisuellen Werken neue Formen der Erfassung und Verarbeitung von personenbezogenen Informationen der Nutzer mit sich bringen. Möglicherweise ist es den Nutzern jedoch nicht immer bewusst, dass ihr Konsum audiovisueller Werke und die Interaktion mit den zugehörigen Diensten in unterschiedlichen Phasen der Dienstleistungserbringung zur Verarbeitung personenbezogener Daten führt (z. B. durch ihr Gerät, ihren Internet-Dienstanbieter und/oder ihr Rundfunkunternehmen). Auch ist ihnen möglicherweise der Umfang einer solchen Verarbeitung nicht immer bewusst, und zwar so sehr, dass sie nicht mehr die Kontrolle über ihre eigenen personenbezogenen Daten besitzen.

Der EDSB ist der Ansicht, dass jede politische Entscheidung in diesem Bereich in vollem Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen für den Datenschutz stehen sollte. Unter anderem hob er hervor, dass den Nutzern eine *umfassende Transparenz* gewährleistet werden muss – sowohl bezüglich der Arten personenbezogener Daten, die über sie erfasst werden, als auch darüber, wer diese Daten erfasst. Die Einwilligung der Nutzer in die Verarbeitung ihrer Daten sollte eingeholt werden, und dem *Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten von Kindern* sollte besondere Aufmerksamkeit gelten, insbesondere im Bereich der Werbung. Technische Instrumente sollten zum Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten von Kindern beitragen, vor allem in Bezug auf die Konfiguration der Dienste und des Endgerätes des Nutzers.

*Anmerkungen des EDSB*



## ANGELEGENHEITEN VOR DEM GERICHTSHOF

### Rechtssache: Europäische Kommission gegen Ungarn

Bei einer Anhörung vor dem Gerichtshof der Europäischen Union bekundete der EDSB am 15. Oktober 2013 in der Rechtssache Kommission gegen Ungarn (C-288/12) seine Unterstützung für die Kommission.

Am 1. Januar 2012 trat in Ungarn eine neue Verfassung in Kraft. Gemäß dieser Verfassung wurde eine neue Datenschutzbehörde eingerichtet, und der amtierende Datenschutzbeauftragte wurde seines Amtes enthoben. Der EDSB brachte vor, dass Ungarn nicht sichergestellt hatte, dass die nationale Datenschutzbehörde wie in Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG vorgeschrieben völlig unabhängig ist. Der EDSB argumentierte, dass der Datenschutzbeauftragte vor einer Amtsenthebung vor Ende der Amtszeit sowie ohne angemessene Begründung und angemessene Verfahrensgarantien geschützt werden müsse.

Es hätten angemessene Übergangsbestimmungen erlassen werden müssen. Eine Änderung der Rechtsvorschriften könne nicht an sich eine frühzeitige Amtsenthebung rechtfertigen.

Die Schlussanträge des Generalanwalts Wathelet werden voraussichtlich am 10. Dezember gehalten.

Hierbei handelt es sich um die dritte Rechtssache, in der sich der Gerichtshof mit der Unabhängigkeit der nationalen Datenschutzbehörden befasst. In vorherigen Newslettern sind Berichte zur Rechtssache *Kommission gegen Deutschland* und zur Rechtssache *Kommission gegen Österreich* enthalten.

*Schriftliche Erklärung des EDSB*



### Rechtssache vor dem Gerichtshof: Vorratsdatenspeicherung

Am 9. Juli 2013 gab der EDSB im Rahmen einer Anhörung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs eine mündliche Stellungnahme zum gemeinsamen Vorabentscheidungsersuchen in den Rechtssachen C-293/12 und C-594/12 Digital Rights Ireland und andere ab. Beide Rechtssachen betreffen die Gültigkeit der Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten. Der Gerichtshof entschied sich erstmals dafür, auf Grundlage von Artikel 24 seiner Satzung den EDSB zu einer Anhörung (bei einem Vorabentscheidungsersuchen) einzuladen, um Antworten auf bestimmte Fragen zu erhalten. In seinem Vortrag betonte der EDSB die Notwendigkeit, zwischen

Artikel 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 8 (Schutz personenbezogener Daten) der EU-Charta der Grundrechte zu unterscheiden. Zweifelsohne sind beide Bestimmungen eng miteinander verwandt, sie sind jedoch unterschiedlicher Natur. Bei der Feststellung der Gültigkeit von Rechtsakten gemäß der Charta sollte der Gerichtshof daher eine doppelte Prüfung vornehmen und bewerten, ob die Anforderungen sowohl aus Artikel 7 als auch aus Artikel 8 erfüllt sind. Der Generalanwalt P. Cruz Villalón hält seine Schlussanträge am 7. November 2013.

*Die schriftliche Erklärung des EDSB ist unter folgender Adresse zu finden*



# VERANSTALTUNGEN

## Workshops des EDSB zur Verwendung mobiler Geräte am Arbeitsplatz und zu Websites

Am 19. September 2013 hielt der EDSB zwei Workshops zur Verwendung mobiler Geräte am Arbeitsplatz und zu von EU-Organen und -Einrichtungen betriebenen Websites ab. Beide Workshops verzeichneten jeweils über 60 Teilnehmer, darunter behördliche Datenschutzbeauftragte, Datenschutzkoordinatoren sowie IT- und Kommunikationsexperten. Im Vorfeld der Workshops waren diese Kollegen aus den übrigen EU-Organen

und -Einrichtungen aufgefordert worden, sich an unserer Erhebung zu beteiligen, um über ihre eigenen Verfahrensweisen zu berichten. Auf diese Weise erhielt der EDSB einen einzigartigen und wertvollen Einblick in die Erfahrungen mit sowie die Ansichten zu den Themen, die anschließend erörtert wurden, z. B. die Verwendung von Cookies auf Websites oder die Nutzung privater mobiler Geräte am Arbeitsplatz.



Hierbei handelte es sich um den Zweiten in einer Reihe von Workshops, die dem EDSB als Ansatzpunkt für die Herausgabe von Leitlinien zu diesen und anderen technologieverwandten Themen dienen sollen, z. B. zur Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel am Arbeitsplatz und zu Cloud Computing; beide Themen werden derzeit erarbeitet. Die Debatten im Rahmen der Workshops

bestätigen die Notwendigkeit eines gemeinsamen Ansatzes für den Schutz personenbezogener Informationen und heben die Vorteile hervor, die den EU-Organen und Einrichtungen durch den Austausch von Erfahrungen mit bewährten Datenschutzverfahren erwachsen, insbesondere im Zusammenhang mit derart komplexen und sich rasch entwickelnden Technologiebereichen.

## Jahrestagung der ERA zum Europäischen Datenschutzrecht 2013

Am 18. und 19. November 2013 hält die Europäische Rechtsakademie (ERA) in Trier ihre Jahrestagung zum

Europäischen Datenschutzrecht 2013 ab. Die diesjährige Jahrestagung beschäftigt sich vorrangig mit der Rolle von Cloud-Computing-Diensten und sozialen Netzwerken im Zusammenhang mit der Anwendung des EU-Datenschutzrechts. Die Jahrestagung bietet auch eine Gelegenheit, die Teilnehmer über den aktuellen Stand der Reformprozesse der EU-Datenschutzvorschriften sowie der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen

Union zu informieren. Zu den ausgewählten Rednern zählen Rechtsanwälte, Datenschützer, Akademiker, Vertreter der Europäischen Kommission und des EDSB; Peter Hustinx hält dabei einen der Hauptvorträge. Zu den Kernthemen zählen die Datenhoheit der EU und grenzüberschreitende Datenübermittlungen an Drittländer sowie PRISM und Datenschutz – es sind also lebhaft Debatten zu erwarten.

[Programm der Jahrestagung](#)



### BEHÖRDLICHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

#### Aktuelle Ernennungen

- Christina Karakosta, Europäische Bürgerbeauftragte ad interim ab dem 15. Oktober 2013



### VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

- Beitrag ([pdf](#)) von Peter Hustinx zur Untersuchung des LIBE-Ausschusses zur massenhaften elektronischen Überwachung von EU-Bürgern, öffentliche Anhörung, Straßburg, 7. Oktober 2013
- Schlussbemerkungen ([pdf](#)) von Peter Hustinx auf der 35. Internationalen Konferenz der Datenschutzbeauftragten, „Privacy: A Compass in Turbulent World“ (Privatsphäre: Ein Kompass in einer turbulenten Welt), Warschau, 23.-26. September 2013
- Hauptvortrag ([pdf](#)) von Peter Hustinx auf dem Digital Enlightenment Forum, „Personal Data and Citizenship in the Digital Society“ (Personenbezogene Daten und Bürgerschaft in der digitalen Gesellschaft), Brüssel, 19. September 2013
- „(Future) Interaction between Data Protection Authorities and National Human Rights Institutions“ ((Zukünftige) Interaktion zwischen Datenschutzbehörden und nationalen Menschenrechtsorganisationen), Artikel ([pdf](#)) von Peter Hustinx in: Jan Wouters und Katrien Meuwissen (Hg.), *National Human Rights Institutions in Europe - Comparative, European and International Perspectives*, Cambridge, 17. Juli 2013, S. 157-172
- „Interessante Zeiten für den Datenschutz in der EU“, Editorial ([pdf](#)) von Peter Hustinx in *L'Observateur de Bruxelles*, Nr. 93, 15. Juli 2013, S. 5-6



## Über diesen Newsletter

Dieser Newsletter wird vom Europäischen Datenschutzbeauftragten herausgegeben – einer unabhängigen Behörde der EU, die im Jahr 2004 errichtet wurde und folgende Aufgaben hat:

- Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-Verwaltung;
- Beratung zu Rechtsvorschriften im Bereich des Datenschutzes;
- Zusammenarbeit mit vergleichbaren Behörden, um einen kohärenten Datenschutz sicherzustellen.

Sie können diesen Newsletter über unsere Website abonnieren / abbestellen.

#### KONTAKT

www.edps.europa.eu  
Tel: +32 (0)2 2831900  
Fax: +32 (0)2 2831950  
NewsletterEDPS@edps.europa.eu

#### POSTANSCHRIFT

EDSB  
Rue Wiertz 60 – MTS Gebäude  
B-1047 Brüssel  
BELGIEN

#### DIENSTSTELLE

Rue Montoyer 30  
B-1000 Brüssel  
BELGIEN

Folgen Sie uns auf Twitter:  
@EU\_EDPS

© Fotos: iStockphoto/EDSB und Europäische Union.

**EDSB – Der europäische Hüter des Datenschutzes**